

Aktuelle Lesefassung

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Usedom-Nord

Auf der Grundlage des § 129 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit dem § 2 Abs. 1 und 2 und dem § 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses am 15.07.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung des Amtes Usedom-Nord über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen erlassen:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen des Amtes Usedom-Nord.
- (2) Die in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen getroffenen Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass bleiben unberührt.

§ 2 - Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes Usedom-Nord können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Der Schuldner hat dies durch Vorlage geeigneter Belege zu Einkommen, Vermögen und Verbindlichkeiten allumfassend nachzuweisen. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind gemäß § 22 GemHVO-Doppik i. V. m. § 238 AO monatlich mit 0,5 v. H., sprich jährlich 6 v. H. zu verzinsen soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Der Zinssatz kann höher festgelegt werden, wenn der wirtschaftliche Vorteil für den Schuldner größer ist. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der

Zinsanspruch auf nicht mehr als 5,00 € belaufen würde. Der Zinsanspruch ist auf volle Euro abzurunden.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

1. vom Kassenleiter des Amtes Usedom-Nord bei Mahngebühren
und Nebenforderungen sowie Vollstreckungskosten bis zu 50,00 €
2. vom Leiter der Kämmerei des Amtes Usedom-Nord bis zu 500,00 €
3. vom Leitenden Verwaltungsbeamten/ Amtsvorsteher bis zu 2.500,00 €

Darüber hinaus obliegt die Entscheidung dem Amtsausschuss des Amtes Usedom-Nord.

(5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere, wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 10.000 € übersteigen. Sicherheit kann gewährleistet werden beispielsweise durch Bürgschaft, Hinterlegung von Wertpapieren und Abtretung von Forderungen (§ 241 und § 245 AO).

§ 3 - Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Amtes Usedom-Nord können befristet oder unbefristet niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch eine befristete Niederschlagung kann von der Weiterverfolgung eines Anspruches, ggf. auch ohne Vollstreckungshandlung, vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Lage des Anspruchsgegners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt. Die Nichteinziehbarkeit muss durch Tatsachen begründet werden.

(3) Bei einer unbefristeten Niederschlagung darf von einer weiteren Verfolgung des Anspruches abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners (z. B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen (z. B. Tod) dauernd ohne Erfolg bleiben wird.

(2) Durch Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom Kassenleiter des Amtes Usedom-Nord bei Mahngebühren
und Nebenforderungen sowie Vollstreckungskosten bis zu 50,00 €
2. vom Leiter der Kämmerei des Amtes Usedom-Nord bis zu 250,00 €
3. vom Leitenden Verwaltungsbeamten/ Amtsvorsteher bis zu 1.000,00 €

Darüber hinaus obliegt die Entscheidung dem Amtsausschuss des Amtes Usedom-Nord.

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen anhand einer von der Finanzabteilung zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners
2. Höhe des Anspruchs
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 4 - Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Amtes Usedom-Nord können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde. Ein Erlass ist nur möglich, wenn eine Stundung oder eine Niederschlagung nicht in Betracht kommt.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | vom Leiter der Kämmerei des Amtes Usedom-Nord | bis zu 100,00 € |
| 2. | vom Leitenden Verwaltungsbeamten/ Amtsvorsteher | bis zu 500,00 € |

Darüber hinaus obliegt die Entscheidung dem Amtsausschuss des Amtes Usedom-Nord.

(4) Darüber hinaus ist der Kassenleiter des Amtes Usedom-Nord gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO – Doppik ermächtigt, Kleinbeträge von weniger als 10,00 € im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu erlassen, wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 GemHVO- Doppik erfüllt sind.

§ 5 - Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes Usedom-Nord im Wege eines Vergleiches.

§ 6 – Sprachformen

Soweit in diesem Gesetz Funktions-, Amts-, Organ- und Behördenbezeichnungen in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen und Männer.